

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und der außerschulischen Betreuungseinrichtungen (Mittags- und Nachmittagsbetreuung) der Gemeinde Neufahrn b. Freising vom

Entwurf vom 29.07.2021

Aufgrund von Artikel 23 und Artikel 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, sowie aufgrund von Artikel 2 und Artikel 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 40) geändert worden ist, erlässt die Gemeinde Neufahrn b. Freising folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- 1) Die Gemeinde Neufahrn b. Freising erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderhort) und der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen (**Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung im Kinder- und Jugendhaus sowie außerschulische Hausaufgabenbetreuung**) Benutzungsgebühren und Verpflegungsgeld (Spiel- und Getränkegeld). Diese werden durch Bescheid festgesetzt.
- 2) Die Gebühren werden für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung und der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Krankheit, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit des Kindes fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus der Einrichtung entlassen wird.
- 3) Wird die jeweilige Kindertageseinrichtung aus Gründen, die die Gemeinde nicht zu vertreten hat, an mindestens 15 zusammenhängenden Besuchstagen eines Monats geschlossen, wird für diesen Monat ein Viertel der Benutzungsgebühren und des Spiel- und Getränkegeldes erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- 1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in der Einrichtung aufgenommen wird oder diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.
- 2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde Neufahrn b. Freising Änderungen, die für die Gebührenerhebung erheblich sind, unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebühren i. S. des § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in einer der Einrichtungen. Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend zu Beginn eines Monats. Für den Monat August werden keine Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebührenschuldner haben der Gemeinde Neufahrn b. Freising eine Einzugsermächtigung zu erteilen oder die Gebühren fristgerecht zum Zeitpunkt der Fälligkeit zu überweisen. Barzahlung ist ausdrücklich ausgeschlossen.
- 3) Essensgeld wird nicht durch die Gemeinde Neufahrn b. Freising berechnet und erhoben. Dies erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Caterer bzw. eine Abrechnungsfirma. Hierzu werden gesonderte Verträge geschlossen.
- 4) Das Spiel- und Getränkegeld i. S. des § 5 wird jeweils zum ersten eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 richtet sich nach der vereinbarten Dauer des Besuchs der jeweiligen Einrichtung (Kinderhort, Mittagsbetreuung, Nachmittagsbetreuung im *Kinder- und Jugendhaus* und die außerschulische Hausaufgabenhilfe)

§ 5 Benutzungsgebühren

- 1) a) Für die Benutzung des Kinderhorts werden für jeden angefangenen Monat Gebühren je nach Buchungszeit sowie Spiel- und Getränkegeld wie folgt erhoben:

<i>Tägliche Buchungszeit</i>	<i>monatliche Benutzungsgebühr</i>	<i>monatliches Spiel- und Getränkegeld</i>
3 – 4	138,50 €	8,00 €
4 – 5	153,00 €	8,00 €
5 – 6	167,50 €	8,00 €
6 – 7	182,00 €	8,00 €

Stand der Tabelle: Betreuungsjahr 2021/2022

- b) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.
- c) Änderungen der Buchungszeiten werden hinsichtlich der Gebühren ab dem Ersten des darauffolgenden Monats wirksam.
- d) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde Neufahrn b. Freising vor, die nächsthöhere Buchungszeit zugrunde zu legen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragsrückerstattung.

e) Die Benutzungsgebühren werden bis zum Beginn des Betreuungsjahres 2027/28 jeweils zum Beginn des Betreuungsjahres um 2 % erhöht.

2) a) Für die Benutzung der Mittagsbetreuung der Gemeinde Neufahrn b. Freising werden für jeden angefangenen Monat Gebühren je nach Buchungszeit sowie Spiel- und Getränkegeld wie folgt erhoben:

Nutzungszeit	Benutzungsgebühr	Spiel- und Getränkegeld
max. 2 Schultage bis 14:00 Uhr	38,00 €	3,00 €
über 2 Schultage bis 14:00 Uhr	78,50 €	6,00 €
max. 2 Schultage bis 15:00 Uhr	54,00 €	3,00 €
über 2 Schultage bis 15:00 Uhr	107,50 €	6,00 €
max. 2 Schultage bis 15:30 Uhr	60,00 €	3,00 €
über 2 Schultage bis 15:30 Uhr	122,00 €	6,00 €
max. 2 Schultage bis 16:00 Uhr	68,00 €	3,00 €
über 2 Schultage bis 16:00 Uhr	137,00 €	6,00 €

Stand der Tabelle: Betreuungsjahr 2021/22

b) Bei wechselnden Buchungszeiten an einzelnen Tagen wird die längste gebuchte Buchungszeit berechnet.

c) Wird die gebuchte Zeit überzogen, behält sich die Gemeinde Neufahrn b. Freising vor, die Gebühr für die nächsthöhere Buchungszeit zugrunde zu legen. Es besteht kein Anspruch auf Beitragserstattung.

d) Die Benutzungsgebühren werden bis zum Beginn des Betreuungsjahres 2027/28 jeweils zum Beginn des Betreuungsjahres um 2 % erhöht.

3) Für die Nutzung der Ferienbetreuung im Kinderhort oder in der Mittagsbetreuung ist ein Elternbeitrag von 2,00 € pro Betreuungsstunde zu zahlen. Kostenpflichtig sind nur zusätzliche Betreuungszeiten, welche durch die reguläre Betreuung während der Schulzeit nicht abgedeckt sind.

4) Für die Inanspruchnahme der Nachmittagsbetreuung im Kinder- und Jugendhaus Neufahrn werden Gebühren in Höhe von 70,00 € monatlich erhoben.

5) Für die Inanspruchnahme der außerschulischen Hausaufgabenhilfe werden Gebühren in Höhe von monatlich 24,00 € erhoben.

§ 6 Geschwisterermäßigung

- 1) Die Geschwisterermäßigung umfasst alle Kinder einer Familie (auch Stief- und Halbgeschwister), die gleichzeitig eine Kindertagesstätte nach dem BayKiBiG in der Gemeinde Neufahrn b. Freising, die gemeindliche Einrichtung Mittagsbetreuung oder das von der Nachbarschaftshilfe Neufahrn e. V. geführte Tagesmütterprojekt besuchen. Die Geschwisterermäßigung umfasst ebenfalls alle Kinder in einer auswärtigen Einrichtung, die für das betreffende Betreuungsjahr in einer Einrichtung in Neufahrn angemeldet sind, mangels verfügbarer Platzkapazitäten jedoch keinen Betreuungsplatz erhalten haben.
- 2) Danach werden folgende Gebühren fällig:
 - für das erste Kind (älteste Kind) 100 % der Gebühr
 - für das zweite Kind 75 % der Gebühr
 - für das dritte Kind 50 % der Gebühr
 - für das vierte und jedes weitere Kind keine Gebühr
- 3) Die Geschwisterermäßigung umfasst nicht Essens-, Spiel- oder Getränkegeld.

§ 7 Beendigung

- 1) Die Gebührenpflicht der Gebührenschuldner endet aus folgenden Gründen:
 - a) Kündigung des Betreuungsplatzes durch den Gebührenschuldner oder
 - b) Kündigung des Betreuungsplatzes durch die Einrichtung oder
 - c) Übertritt des Kindes in eine weiterführende Schule (automatische Beendigung)
- 2) Die Gebührenpflicht bleibt bis zur vollständigen Tilgung der Gebührenschild bestehen.

§ 8 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Neufahrn b. Freising Veränderungen und die dafür maßgeblichen Gründe sowie deren Umfang unverzüglich zu melden. Dies gilt insbesondere soweit Ermäßigungen beansprucht werden.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt zum 1. September 2021 in Kraft.
- 2) Die gleichnamige Satzung vom 25.06.2018 tritt zum 01. September 2021 außer Kraft.

Neufahrn, den

Franz Heilmeier
1. Bürgermeister